

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
„Neubau Rettungswache in Burxdorf, Dorfstraße 35“  
der Stadt Bad Liebenwerda, OT Burxdorf**



**Stadt Bad Liebenwerda  
Landkreis Elbe-Elster  
Region Lausitz-Spreewald  
Land Brandenburg**

**Umweltbericht**

**§ 2 Abs. 4 BauGB**

**Inhaltsverzeichnis**

**1 EINLEITUNG..... 4**

**1.1 KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES..... 4**

**1.2 UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG..... 4**

**2 UNTERSUCHUNGSUMFANG, METHODIK UND WIRKFAKTOREN..... 8**

**2.1 UNTERSUCHUNGSUMFANG..... 8**

**2.2 METHODIK..... 8**

**2.3 WIRKFAKTOREN..... 9**

**3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTBEDINGUNGEN ..... 9**

**3.1 SCHUTZGUT MENSCH..... 9**

**3.2 NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD..... 10**

3.2.1 SCHUTZGEBIETE GEMÄß BNATSCHG UND WHG..... 10

3.2.2 PFLANZEN UND TIERE ..... 10

3.2.2.1 Biotopstruktur..... 10

3.2.2.2 Tiere und Artenschutz..... 10

3.2.3 SCHUTZGUT BODEN ..... 10

3.2.4 SCHUTZGUT WASSER..... 11

3.2.4.1 Oberflächengewässer ..... 11

3.2.4.2 Grundwasser ..... 11

3.2.4.3 Schutzgebiete..... 12

3.2.5 SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA..... 12

3.2.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFT..... 12

**3.3 SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER ..... 12**

**3.4 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES..... 12**

**4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER MÖGLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN ..... 13**

**4.1 SCHUTZGUT MENSCH..... 13**

**4.2 SCHUTZGUT NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD..... 13**

4.2.1 SCHUTZGEBIETE ..... 13

4.2.2 SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN ..... 13

4.2.2.1 Auswirkungen auf Pflanzen..... 13

4.2.2.2 Auswirkungen auf Tiere und Artenschutz..... 13

4.2.3 SCHUTZGUT BODEN ..... 13

4.2.4 SCHUTZGUT WASSER..... 14

4.2.5 SCHUTZGUT KLIMA / LUFT..... 14

4.2.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFT..... 14

**4.3 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER ..... 15**

**4.4 WECHSELWIRKUNGEN ..... 15**

**4.5 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN ..... 15**

<b>4.6</b>	<b>PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....</b>	<b>15</b>
<b>5</b>	<b><u>EINGRIFFSERMITTLUNG .....</u></b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b><u>GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....</u></b>	<b>16</b>
<b>6.1</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG .....</b>	<b>16</b>
<b>6.2</b>	<b>KOMPENSATIONSMAßNAHMEN .....</b>	<b>16</b>
<b>6.3</b>	<b>EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG .....</b>	<b>16</b>
<b>7</b>	<b><u>ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....</u></b>	<b>19</b>
<b>7.1</b>	<b>TECHNISCHES VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG .....</b>	<b>19</b>
<b>7.2</b>	<b>BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>19</b>
<b>8</b>	<b><u>ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....</u></b>	<b>19</b>
<b>9</b>	<b><u>LITERATUR / PLANUNGSGRUNDLAGEN / GESETZE.....</u></b>	<b>20</b>

- Tabelle 1: mögliche Wirkfaktoren
- Tabelle 2: Schutzgebiete
- Tabelle 3: Biotoptypen im Plangebiet
- Tabelle 4: zulässige Bodenbeanspruchung
- Tabelle 5: geplante Bodenbeanspruchung
- Tabelle 6: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

- Anlage 1: Grünordnerische Festsetzungen und Pflanzliste**
- Anhang: Artenschutzrelevanzprüfung (Wiesner 08/2020)**

# UMWELTBERICHT

## 1 Einleitung

Der Umweltbericht wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) unter Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgearbeitet.

Die Umweltprüfung ist ein integratives Trägerverfahren, in dem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht zeigt auf, wie die Umweltbelange im Rahmen dieser Planung gesehen und aus ökologischer Sicht als abwägungserheblich gewichtet werden.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan beinhaltet eine Baufläche zur Errichtung einer Rettungswache am Standort Dorfstraße 35 in Burxdorf. Das Plangebiet ist ca. 0,3 ha groß.

### **1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

Innerhalb des Plangebietes werden folgende Flächen festgesetzt:

Baufläche für einen Rettungsbetrieb: 2.960 m<sup>2</sup>

**Gesamtfläche** **2.960 m<sup>2</sup>**

#### **Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage Burxdorf, westlich der Dorfstraße / L671. Der östliche Grundstücksteil des Plangebietes liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Der westliche Grundstücksteil des Plangebietes liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB). Das Grundstück liegt im Hochwasserrisikogebiet. Im Hochwasserfall (HQ<sub>200</sub>) können sich Hochwasserstände von bis zu ca. 1,70m über Grund einstellen. Die verkehrliche Erschließung ist über die Dorfstraße gegeben.

#### **Vorhabenbeschreibung**

Das Gebäude der Rettungswache ist auf einer Grundfläche von ca. 300m<sup>2</sup> (25m lang und 12m breit) geplant. Die Gründungshöhe ist über dem derzeit errechneten Hochwasserpegel vorgesehen. Die Gebäudehöhe beträgt max. 8,0m über die Gründungshöhe. Für die Zufahrt, Bewegungs- und Stellflächen werden ca. 470m<sup>2</sup> mit Betonpflaster befestigt (s. Bebauungskonzept; Anlage der Begründung).

Die Rettungswache wird mit einem Rettungswagen ausgestattet, der 24 Stunden an 365 Tagen in Jahr vorgehalten wird und personell besetzt ist. Es sind ständig zwei Mitarbeiter und zeitweise ein Azubi am Standort anwesend. Es sind neben der Fahrzeughalle 17 weitere Räume wie z.B. Umkleideräume, Ruheräume, Waschräume, Lagerräume und Aufenthaltsraum innerhalb des Gebäudes der Rettungswache geplant. Es werden 4 PKW-Stellplätze sowie ein Stellplatz für 2-3 Fahrräder geschaffen. Auf dem Grundstück der Rettungswache kommt es zu Ein- und Ausfahrten des Rettungswagens sowie zu PKW-Verkehr bei An- und Abfahrt der Mitarbeiter. Außerdem wird das Grundstück durch die Müllabfuhr befahren. Die An- und Abfahrt der Fahrzeuge erfolgt über die öffentliche Dorfstraße / L671.

Die Wärmeversorgung der Rettungswache ist mit Flüssiggas geplant.

### **1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung**

#### **Fachgesetze und Fachplanungen**

Die Aufgaben der örtlichen Landschaftsplanung leiten sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.3 2542)), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist), ab.

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB (i.d.F. vom 3. November 2017) i.V. m. § 15 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes beachtlich.

Die ermittelten Eingriffe und die vorgesehenen Maßnahmen sind schutzgutbezogen in der Reihenfolge Vermeidung, Ausgleich und Ersatz abzarbeiten. Der Verursacher des Eingriffes ist gemäß § 15 (1)

BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, die das mit dem Eingriff verfolgte Ziel am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf Grundlage der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Brandenburg zu berechnen.

Für die Umweltprüfung sind nachfolgende Fachgesetze und Fachplanungen von Belang:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

**In vorliegender Planung werden die Vorgaben des UVP-Gesetzes beachtet.**

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 19.06.2020:

Laut § 9 (5) BNatSchG sind bei Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Die §§ 14 bis 17 BNatSchG enthalten die Vorschriften zur Eingriffsregelung. Der Verursacher von Eingriffen ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. § 18 regelt das Verhältnis zum Baurecht. Sind auf Grund der Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

Zum Schutz der auf Grundlage nationaler und europäischer Verordnungen und Richtlinien (Europäische Artenschutzverordnung, Vogelschutz-Richtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) besonders und streng geschützten Arten (definiert in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG) sind gemäß § 44 BNatSchG die Belange des Artenschutzes zwingend bei allen Plan- und Bauvorhaben zu beachten. Die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen unterliegen im Gegensatz zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung gem. § 18 BNatSchG nicht der planerischen Abwägung.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) 25.01.2016:

Ab Juni 2013 wurde das bisher gültige Brandenburgische Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) durch das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 ersetzt, das keine landesrechtlichen Vollregelungen mehr enthält, sondern nur zusammen mit dem Bundesnaturschutzgesetz seine Wirkung entfaltet.

Laut § 6 Abs. 1 soll abweichend von § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzzahlung geleistet werden, wenn hierdurch eine Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes mit gleichen Aufwendungen besser verwirklicht werden kann als durch Ausgleich oder Ersatz der Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Im BbgNatSchAG ist in § 18 in Verbindung mit § 30 BNatSchG der gesetzliche Schutz bestimmter Biotope geregelt (ehemals § 32 BbgNatSchG). Alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser geschützten Biotope führen können, sind unzulässig.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) / Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) 27.09.2017:

Ziel des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Der Boden erfüllt im Sinne des Gesetzes:

1. Natürliche Funktionen als
  - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
  - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
  - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Nutzungsfunktionen als
  - Rohstofflagerstätte,
  - Fläche für Siedlung und Erholung,

- Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Zum Schutz des Bodens sind „schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen“. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist eine Ergänzung zum Bundes-Bodenschutzgesetz. Sie präzisiert den Umgang mit Altlasten und Altlastenverdachtsflächen und enthält u. a. Vorschriften über Anforderungen an die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten oder die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.

#### Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 19.06.2020:

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

#### Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) 04.12.2017:

Dieses Gesetz regelt die landesspezifischen Belange der Bewirtschaftung, die Nutzung und den Schutz der Gewässer, die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren.

#### Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) 30.04.2019:

In vorliegender Planfläche ist kein Wald i.S. des Gesetzes betroffen.

#### Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) 19.06.2020:

Zweck des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge ist es gemäß § 1 Abs. 1, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Nach § 50 BImSchG („Planung“) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete wie z. B. Wohnen soweit wie möglich vermieden werden.

**In vorliegender Planung werden die Vorgaben des BImSchG beachtet.**

#### Europäische FFH-Richtlinie / Europäische Vogelschutzrichtlinie 21.05.1992 / 02.04.1979:

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bildet zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie die zentrale Rechtsgrundlage für den Naturschutz in der Europäischen Union. Ihr Ziel ist es, die für Europa typischen wildlebenden Arten und natürlichen Lebensräume in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Für bestimmte Arten und Lebensräume werden dazu FFH-Schutzgebiete ausgewiesen. Diese bilden zusammen mit den Gebieten der Vogelschutzrichtlinie das Netzwerk Natura 2000. Andere Arten sind durch direkte Bestimmungen flächendeckend geschützt.

Die Planungsziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Neubau Rettungswache in Burxdorf, Dorfstraße 35“ werden hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit Vorkommen von FFH-Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie sowie den vorhandenen Natura-2000-Gebieten geprüft.

#### Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) 24.05.2004:

Die Planfläche berührt das Bodendenkmal Burxdorf, Dorfkern des Mittelalters und der Neuzeit i. S. v. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.

Baugesetzbuch (BauGB) 27.03.2020:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind laut § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen; Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

**Fachplanungen**

Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (MLUR 2001):

Im Landschaftsprogramm Brandenburg werden als großräumige Ziele u. a. die Entwicklung der vom Braunkohleabbau geprägten Gebiete, die Entwicklung umweltgerechter Nutzungen sowie der Aufbau eines landesweiten Schutzgebietssystems und der Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 benannt.

Für das Planungsbiet sind folgende Entwicklungsziele relevant:

- Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes im besiedelten Bereich,
- Erhalt bzw. Wiedereinbringung charakteristischer Landschaftselemente in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen; Reduzierung von Stoffeinträgen (Düngemittel, Biozide),
- Bodenschonende Bewirtschaftung überwiegend sorptionsschwacher, durchlässiger Böden,
- Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten und Schutz des Grundwassers gegenüber flächenhaften Stoffeinträgen,
- Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität im Siedlungsbereich, Entwicklung erlebniswirksamer Landschafts- und Ortsbilder im siedlungsgeprägten Raum.

**In vorliegender Umweltprüfung werden die Ziele des Landschaftsprogramms beachtet.**

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster:

Der Landschaftsrahmenplan beinhaltet eine Analyse des Naturhaushaltes, mit deren Hilfe Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den entsprechenden Planungsraum aufgestellt werden. Er liegt in Form von Text und Karten vor.

Folgende Zielvorstellungen sind dargelegt:

- Erhalt der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit vielfältig strukturierten Räumen
- Erhalt von landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen, insbesondere Alleen, feld- und uferbegleitende Gehölze
- Erhalt und Sicherung von großräumigen Forsten und Waldgebieten
- Erhalt von naturnahen Waldgebieten oder von Wäldern mit einem hohen Anteil an Laubgehölzen und Altholzbeständen sowie von abgestuften Waldrändern
- Erhalt stehender Gewässer
- Entwicklung der ausgeräumten Agrarlandschaft innerhalb des Niederungsbereiches zu weiträumigen Niederungen mit vorrangig extensiver Grünlandbewirtschaftung
- Entwicklung von Erholungswald
- Renaturierung der natürlichen Fließgewässer
- Berücksichtigung von Lebensraumsprüchen für Weißstorch, Kranich und Wiesenbrüter
- Aufwertung eines degradierten Niedermoorstandortes
- Entwicklung einer naturnahen Waldgesellschaft und Aufbau strukturreicher Waldrand
- Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf Acker, Strukturanreicherung
- Erhalt der Offenlandschaft zur Gewährleistung der Grundwasserneubildung

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster (1999) wird etappenweise fortgeschrieben (letzter Stand Juli 2011). Zunächst wurde der Fachbeitrag zum Biotopverbund erstellt (LANDKREIS ELBE-ELSTER 2010).

Die Planfläche zählt gemäß dem Fachbeitrag Biotopverbundplanung nicht zu den Gebieten mit nationaler/länderübergreifender, überregionaler oder regionaler Bedeutung für den Biotopverbund (LK Elbe-Elster 2010). **Es sind darin keine Ziele für die Planfläche formuliert.**

## Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster (GehölzSchVO LKEE)

Laut § 2 („Schutzgegenstand“) werden Bäume und Hecken im Gebiet des Landkreises Elbe-Elster zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Zweck dieser Verordnung ist es nach § 1 Abs. 4, den Bestand an Bäumen und Hecken im Geltungsbereich zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Wohlfahrtswirkung, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

**In der Planfläche befinden sich keine nach der GehölzSchVO EE geschützten Gehölze.**

## **2 Untersuchungsumfang, Methodik und Wirkfaktoren**

### **2.1 Untersuchungsumfang**

Die Festlegung der Untersuchungsräume für die einzelnen Schutzgüter richtet sich nach den möglichen Umweltauswirkungen. Hauptkriterien für die Abgrenzung sind die Reichweiten der Wirkfaktoren der Planung sowie die an das Planungsgebiet angrenzenden Nutzungen und örtlichen Gegebenheiten.

Der Untersuchungsraum vorliegender Planung beschränkt sich auf das Plangebiet und die angrenzenden Nutzungen.

Hinsichtlich des Gegenstandes der Umweltprüfung nennt § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB folgende zu berücksichtigende Umweltbelange:

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) Nutzung erneuerbarer Energien; sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten,
- i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind die Behörden aufgefordert, sich zu dem für die Umweltprüfung notwendigen Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad zu äußern. Die eingegangenen Hinweise werden im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt.

### **2.2 Methodik**

Die Betrachtungen und Untersuchungen der Umweltverträglichkeitsvoruntersuchung erstrecken sich auf alle Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG in der für das Vorhaben speziell definierten Detaillierungen. Als wesentliche Grundlage wurden die aktuellen landes-, regional- und landschaftsplanerischen Dokumente herangezogen sowie Fachliteratur und thematische Gutachten mit Bezug auf das Plangebiet und die Untersuchungsräume bzw. -inhalte ausgewertet.

Für die Erfassungen zu Lebensräumen und Arten wurde eine Artenschutzrelevanzprüfung (Wiesner 08/2020) erarbeitet, dessen wesentliche Ergebnisse in der Umweltprüfung zusammenfassend übernommen werden.

Die Bewertung sowohl der Bestandssituation als auch der prognostizierten Auswirkungen und Beeinträchtigungen erfolgt grundsätzlich in verbal-argumentativer Weise.

Mit der Konfliktanalyse wird die Betroffenheit der Schutzgüter ermittelt und bewertet. Dabei wird, soweit geeignet, nach bau-, anlagen- und nutzungs-(betriebs-)bedingten Beeinträchtigungen unterschieden. Die Unterscheidung gründet sich auf eine projektspezifische Vorabschätzung der möglichen Wirkungen und Einflüsse. Als zentrale Kategorie der Bewertung möglicher Beeinträchtigungen wird

dabei die Erheblichkeit herangezogen. Die begriffliche Fassung folgt der Betrachtung bei JEDICKE, wonach eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgutes dann vorliegt, wenn durch eine vorhaben- oder planbedingte Einwirkung (i.S.v. Beanspruchung, Eingriff o.ä.) eine Verschlechterung der Lebensbedingungen für den Menschen und/oder ein Verlust (eine Schädigung) von Kultur- und Sachgüter eintreten und/oder das kurz- bis mittelfristige Regenerationsvermögen der Natur überfordert wird und sich in der Folge andersartige Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes entwickeln.

Zugleich werden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung die Eingriffe in Natur und Landschaft auf Grundlage der Eingriffsregelung berücksichtigt. Desweiteren werden Planungsaspekte und Maßnahmen beschrieben, die der Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen und Eingriffe in Natur und Landschaft dienen.

Die Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung erfolgt als Umweltbericht.

### 2.3 Wirkfaktoren

Die nachfolgende Tabelle 1 liefert die möglichen projektbezogenen Auswirkungen der Planung.

**Tabelle 1: mögliche Wirkfaktoren**

Mögliche Auswirkungen	Umweltauswirkungen
Auf Menschen und Erholung	Anlagebedingt sind Auswirkungen auf das angrenzende Wohnen in Form von Gewerbelärm nicht auszuschließen. Anlagebedingt sind Gesundheits- und Sachschäden durch Hochwasser nicht auszuschließen.
Auf Pflanzen und Tiere	Baubedingte Störungen der Brutvögel
Auf Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung.
Auf Wasser	Austretende Schadstoffe können das Grundwasser verschmutzen. Die Grundwasserneubildung kann durch Überbauung beeinträchtigt werden.
Auf Klima / Luft	Baubedingt sind mit dem Baubetrieb Lärm und Staub zu erwarten. Anlagebedingt kommt es zu einer erhöhten Speicherung von Wärme durch bauliche Anlagen.
Auf Landschaft	Anlagebedingt werden bauliche Anlagen als technisches Element in der Landschaft errichtet.
Auf Kultur- und Sachgüter	Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodendenkmals sind möglich.

## 3 Beschreibung und Bewertung der Umweltbedingungen

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden.

### 3.1 Schutzgut Mensch

Mit dem Betrieb der kleinen Rettungswache sind Geräuschemissionen durch den Einsatz des Sondersignals Martinshorn sowie durch die Geräusche des An- und Abfahrverkehrs verbunden. An den maßgeblichen Immissionsorten Wohnbebauung in der Nachbarschaft dürfen die Richtwerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschritten werden. Einzelne Geräuschspitzen dürfen den Richtwert um nicht mehr als 30 dB(A) tags und 20 dB(A) nachts überschreiten. Als Tageszeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Durch die Lage des Plangebietes im Hochwasserrisikogebiet sind im Hochwasserfall (HQ<sub>200</sub>) Gesundheits- und Sachschäden nicht auszuschließen. Die im Plangebiet geplanten baulichen Anlagen müssen hochwasserangepasst errichtet werden.

### 3.2 Naturhaushalt und Landschaftsbild

#### 3.2.1 Schutzgebiete gemäß BNatSchG und WHG

##### Bestandsbeschreibung

Die in der Tabelle 2 aufgeführten Schutzgebiete sind für die Umweltprüfung von Belang.

**Tabelle 2: Schutzgebiete**

Schutzgebietsstatus	Name	Entfernung von Vorhabengebiet
WHG	Hochwasserrisikogebiet der Elbe	innerhalb
LSG	„Elbaue Mühlberg“	ca. 900m
FFH-Gebiet	„Elbe“	ca. 950m

#### 3.2.2 Pflanzen und Tiere

##### 3.2.2.1 Biotopstruktur

Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen wurden durch Kartierung entsprechend Kartieranleitung (Landesumweltamt Brandenburg) erfasst und bewertet (vgl. Tabelle 3).

**Tabelle 3: Biotoptypen im Plangebiet**

Code-Nr.	Biototyp	Flächenverlust in m <sup>2</sup>	Bewertung
10112	Grabeland	2.960	gering
07152	Sonstiger Baum	2 Stück	mittel
<b>Summe</b>		<b>ca. 2.960</b>	

##### Wertgebende Pflanzenarten

Es wurden keine wertgebenden Pflanzenarten nachgewiesen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich 2 Laubbäume (Süßkirschen) und am südlichen Rand jüngere Gehölze (Holunder, Esche, Rosen und Liguster).

##### 3.2.2.2 Tiere und Artenschutz

Das faunistische Arteninventar wird in einer Artenschutzrelevanzprüfung (Wiesner 08/2020) ermittelt und bewertet. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte in Bezug auf Verbote im Hinblick auf die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie auf alle europäischen Vogelarten. Anhand der örtlich vorgefundenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes wurde eine Potentialabschätzung durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorbeurteilung der örtlichen Bedingungen des Untersuchungsraumes ergab die Einschätzung, dass baubedingte Störungen der Gehölze bewohnenden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden können.

#### 3.2.3 Schutzgut Boden

##### Geologie

Naturräumlich gehört das Plangebiet zur Elbe-Elster-Niederung. Dieser landschaftliche Raum stellt einen Ausschnitt aus dem ehemaligen Breslau-Magdeburger Urstromtal dar, welches sich im Zeitraum der Saale-Eiszeitkomplexe bildete.

Im Untersuchungsgebiet sind laut Bodenübersichtskarte des LBGR (BÜK 300) überwiegend vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden aus Sand vorhanden.

Die Überprägung der Böden im Plangebiet ist durch die landwirtschaftliche Nutzung als erhebliche Vorbelastung zu beurteilen.

*Boden*

Mit Grund und Boden soll gem. § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Geologisch treten in der Elbe-Elster-Niederung grundwasserbeeinflusste oder stauwasserbeeinflusste Böden auf. Diese Böden sind für die ackerbauliche Nutzung nicht besonders geeignet. Die im Plangebiet anstehenden Böden sind durch die im Rahmen der Ansiedlung vorgenommenen Totalversiegelung für den Naturhaushalt teilweise nicht verfügbar bzw. stark überprägt und weisen im Bereich von nicht versiegelten Abstandsflächen ein gestörtes Bodenprofil und gestörte Bodeneigenschaften auf. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt. Die nachfolgende Tabelle 4 zeigt die im Plangebiet zulässige Bodenbeanspruchung und die Tabelle 5 zeigt die geplante Bodenbeanspruchung.

**Tabelle 4: zulässige Bodenbeanspruchung**

Standort	Gesamtfläche in m <sup>2</sup>	überbaute Fläche in m <sup>2</sup>	Freifläche in m <sup>2</sup>
Innenbereichsfläche	1.525	-	1.525
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.525</b>	-	<b>1.525</b>

**Tabelle 5: geplante Bodenbeanspruchung**

Standort	Teilfläche m <sup>2</sup>	Überbaubare Fläche m <sup>2</sup>	Nicht überbaubare Fläche m <sup>2</sup>	Beschreibung der Teilfläche
vorhandene Baufläche	1.525	610	915	Innenbereichsgrundstück un bebaut
Baufläche Rettungsbetrieb (GRZ 0,4)	1.435	574	861	Außenbereich un bebaut
<b>Gesamt</b>	<b>2.960</b>	<b>1.184</b>	<b>1.776</b>	

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan können ca. 1.184m<sup>2</sup> Flächen überbaut bzw. befestigt werden. Vor der Planaufstellung ist eine Bodenbeanspruchung von ca. 610m<sup>2</sup> zulässig. Nur die Zunahme an Bodenversiegelung von 574m<sup>2</sup> stellt einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, für den das Ausgleichsgebot gilt.

**3.2.4 Schutzgut Wasser**

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von §1 Abs.5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

**3.2.4.1 Oberflächengewässer**

Im Plangebiet befindet sich kein Oberflächengewässer.

**3.2.4.2 Grundwasser**

Die Grundwasserfließrichtung verläuft in Richtung Elbe (nach Westen). Der Grundwasserstand ist laut hydrogeologischer Karte des LfU Brandenburg bei etwa 88,0m NHN zu erwarten (ca. 2,0m unter Gelände). Wasserleitvermögen, Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der naturräumlichen Vorbedingungen als mittel einzustufen.

Mit der Umsetzung der Planung erfolgen zusätzliche Versiegelungen auf bisher unverbauten Flächen. Diese Flächen stehen dann für die Versickerung nicht mehr zur Verfügung. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung durch Bebauung und/oder Versiegelung des Bodens können durch Vorortversickerung des anfallenden Niederschlagswassers entgegnet werden. Im vorliegenden Fall wird das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung gebracht, sodass die Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt wird.

### **3.2.4.3 Schutzgebiete**

Die Baugebietsfläche liegt innerhalb des Risikogebietes Hochwasser der Elbe. Das Risikogebiet wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vermerkt. Desweiteren werden Festsetzungen zum hochwasserangepassten Bauen getroffen.

### **3.2.5 Schutzgut Luft und Klima**

#### **Klima**

Im Falle der Bebauung von Stadt- und Landschaftsräumen sind Umweltwirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Die klimatische Funktion ergibt sich aus der Lage am Ortsrand. Es bildet einen Übergang zwischen dem offenen Freilandklima der Umgebung und dem Klima „kleinerer Ortslagen“.

Das Territorium der Gemeinde Burxdorf ist großklimatisch dem „ostdeutschen Binnenland-Klima“ zuzuordnen. Charakteristisch für das kontinental geprägte Klima sind warme Sommer mit längeren Schönwetterperioden und kältere Winter. Es überwiegen Winde aus Süd-Südwest und West bis Nordwest.

#### **Lufthygiene**

Als Leitsubstanzen für Immissionen gelten Stickstoffdioxide sowie Staub einschließlich Ruß. Potentiell schädigende Immissionen werden lokal vor allem durch Schienen, Kraftfahrzeuge und Hausbrand verursacht. Für den Süden des Landes Brandenburg kann seit 1990 grundsätzlich von einer sinkenden Tendenz der Emissionen durch Industrieanlagen ausgegangen werden. Die Belastung der Region durch Luftschadstoffe ist sehr gering.

Das Plangebiet wird für die lufthygienische Ausgleichsfunktion als nachrangig eingestuft.

### **3.2.6 Schutzgut Landschaft**

Im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befinden sich lediglich 2 Laubbäume. Am südlichen Plangebietsrand befinden sich weitere kleinere Gehölze, die durch Anflug entstanden sind. In nördlicher und südlicher Himmelsrichtung grenzt die Ortsbebauung an. In östlicher Himmelsrichtung grenzt die Dorfstraße / L671 und daran anschließend die Ortsbebauung an. In westlicher Himmelsrichtung grenzen Flächen für die Landwirtschaft an das Plangebiet.

### **3.3 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Das Plangebiet berührt das Bodendenkmal Burxdorf, Dorfkern des Mittelalters und der Neuzeit i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG.

### **3.4 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Naturgemäß bestehen zwischen den einzelnen Faktoren des Naturhaushalts, den in der Umwelt ablaufenden Prozessen und auch den Schutzgütern des Naturschutzes Wechselbezüge. Diese Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und die Wirkungen aus Verlagerungseffekten, Kumulationseffekten, synergetischen Effekten sowie komplexen Zusammenhängen, sind zu betrachten.

Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maß gegenseitig. Der Schlüsselfaktor für die Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern ist dabei der Boden. Eine Überbauung führt zwangsläufig zu einem Funktionsverlust dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird.

## **4 Beschreibung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen**

### **4.1 Schutzgut Mensch**

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingte Auswirkungen auf Menschen entstehen durch Verkehrslärm in der Bauzeit und durch die unmittelbaren Bauarbeiten. Der Baustellenverkehr während der Bauzeit verläuft über die öffentliche Landesstraße L671. Diese Verkehrswege sind bereits durch Verkehr vorbelastet. Die Beeinträchtigungsphase beschränkt sich dabei auf die Bauzeit und auf die Tageszeit. Eine zusätzliche Immissionsbelastung für das umliegende Wohnumfeld ist nicht anzunehmen.

#### **Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen**

Die mit dem Betrieb der kleinen Rettungswache verbundenen Geräuschimmissionen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich sozialadäquat. Das bedeutet, dass die durch den Betrieb der Rettungswache hervorgerufenen Immissionen durch den Einzelnen hinzunehmen sind, weil die Rettungswache zwingend notwendig ist und dem Gemeinwohl dient.

Zur Vermeidung erheblicher Geräuschimmissionen für die Nachbarschaft während der Nachtzeit ist es jedoch geboten, den erforderlichen Einsatz des Sondersignals Martinshorn für den Einzelfall zu prüfen und dieses erst nach dem Verlassen des Betriebsgrundstückes einzuschalten.

Der Beurteilungspegel der infolge der Nutzung der Rettungswache und den zugehörigen Freiflächen verursachten Geräusche i. S. d. Nr. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz, gegen Lärm (TA Lärm) darf an den maßgebenden Immissionsorten (IO) in der Nachbarschaft nicht zu einer Überschreitung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 c) der TA Lärm von tags 60 dB (A) und nachts 45 dB(A) führen.

Einzelne Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) tags und 20 dB (A) nachts überschreiten. Als Tageszeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Mit der Lage des Baugebietes im Hochwasserrisikogebiet sind im Hochwasserfall (HQ<sub>200</sub>) Gefahren auf Leben und Gesundheit sowie Sachschäden verbunden. Zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Maßnahmen zum hochwasserangepassten Bauen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB festgesetzt, sodass Gefahren durch Hochwasser auszuschließen sind.

### **4.2 Schutzgut Naturhaushalt und Landschaftsbild**

#### **4.2.1 Schutzgebiete**

Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Schutzgebiete ist aufgrund der geplanten Nutzung im Plangebiet und aufgrund der Entfernung zum Bebauungsplangebiet nicht anzunehmen.

#### **4.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

##### **4.2.2.1 Auswirkungen auf Pflanzen**

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehen in Zukunft privat genutzte Gartenflächen verloren. Im Gefüge der verbleibenden Biotopstrukturen im Umfeld wird der vorhandene Biotopkomplex in seiner Struktur und Ausstattung nicht erheblich beeinträchtigt.

##### **4.2.2.2 Auswirkungen auf Tiere und Artenschutz**

Hinsichtlich des besonderen Artenschutzes ist auf Grundlage der Artenschutzrelevanzprüfung nicht davon auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten werden, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Anfang September bis Ende März beginnen.

#### **4.2.3 Schutzgut Boden**

##### **Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingte Beanspruchung des Bodens entsteht bei der Bauvorbereitung. Bei Nivellierung des Geländes werden Offenlandstrukturen beseitigt. Beim Fundamentbau fällt Bodenaushub an.

Darüber hinaus kann es durch Leckagen u.Ä. zu Schadstoffeinträgen in den Boden kommen, welche bei sachgemäßen Umgang und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nahezu ausgeschlossen werden können. Die baubedingten Auswirkungen sind auf die Bauzeit begrenzt. Erhebliche baubedingte Eingriffe auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

### **Anlagenbedingte Auswirkungen**

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan können 574m<sup>2</sup> unversiegelte Bodenfläche zusätzlich bebaut bzw. befestigt werden. Diese Bebauung/Versiegelung betrifft Böden mit allgemeiner Funktionsausprägung dessen Wertigkeit aufgrund intensiver Nutzung gering ist.

Durch Überbauung verlieren Böden nahezu vollständig ihre Funktion im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Durch die Zerstörung des gewachsenen Bodenprofils geht auch die natur- und kulturhistorische Archivfunktion des Bodens verloren.

Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen des Bodens sind als erheblich einzustufen. Zur Kompensation der negativen Auswirkungen auf den Boden reagiert die Planung mit Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern am Ort des Eingriffs.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

## **4.2.4 Schutzgut Wasser**

### **Baubedingte Auswirkungen**

Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen kommt es zu geringen nicht quantifizierbaren baubedingten Abgasemissionen. Diese gelangen teilweise in den Boden und können grundsätzlich mit dem Sickerwasser in das Grundwasser gelangen. Die baubedingten Abgasemissionen sind zum einen zeitlich eng auf die Bauphase begrenzt und zum anderen finden beim Transport durch den Bodenhorizont erste Abbauprozesse statt. Somit kann von einer erheblichen Belastung des Grundwassers nicht ausgegangen werden. Baubedingte Auswirkungen sind auf die Bauzeit begrenzt und nicht als erheblich zu werten.

### **Anlagenbedingte Auswirkungen**

Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung durch Befestigungen können durch Vorortversickerung des anfallenden Niederschlagswassers entgegnet werden. Im vorliegenden Fall sind keine Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung zu erwarten, da das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung gebracht wird.

## **4.2.5 Schutzgut Klima / Luft**

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch die geplante Überbauung sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Aufgrund der dargestellten Situation und der vorhandenen Vorbelastungen spielt die klimatisch/lufthygienische Ausgleichsfunktion im Planungsraum eine allgemeine Rolle. Da es sich bei der angrenzenden Ortslage um einen eingeschränkten „Belastungsraum“ im herkömmlichen Sinne handelt und Vorbelastungen aufgrund der tangierenden Straße bestehen, ist die klimatisch/lufthygienische Ausgleichsfunktion des Planungsraumes insgesamt als höchstens „mittel“ einzustufen. Aufgrund der Geringfügigkeit des Vorhabens sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft nicht zu unterstellen. Die lokalklimatischen Verhältnisse werden nicht verändert.

## **4.2.6 Schutzgut Landschaft**

### **Baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauphase kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Baufahrzeuge und Kräne verändern zwar das Bild der Landschaft, haben jedoch keine dauerhafte Beeinflussung. Demnach sind die baubedingten Auswirkungen nur temporär und sind somit als nicht erheblich zu bewerten.

### **Anlagenbedingte Auswirkungen**

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes würde vorliegen, wenn charakteristische Siedlungsbilder oder markante Landschafts- und Grünstrukturen Veränderungen unterworfen wären.

Mit der Bebauung am Standort sind visuelle Standortveränderungen verbunden. Das geplante Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß in die vorhandenen Bebauungen der Ortslage ein.

Zusätzlich werden Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorgenommen.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind nicht zu unterstellen.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

### **4.3 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden der Bodendenkmalbereich sowie der dort geltenden Bestimmungen des BbgDSchG nachrichtlich aufgenommen.

Die möglichen Auswirkungen auf den Bodendenkmalbereich sind baubedingt und beschränken sich auf die Berührung von Bodendenkmalflächen. Nach dem BbgDSchG bedürfen Erdarbeiten im Bodendenkmalbereich einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG). Hier sind evtl. Voruntersuchungen und ggf. eine fachgerechte Begleitung während der Bauausführung erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Denkmalschutzes ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bodendenkmale eintreten.

### **4.4 Wechselwirkungen**

Für die einzelnen Schutzgüter und Wechselwirkungen sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Prüfung der relevanten Umweltaspekte für die Schutzgüter ergab, dass die entsprechenden Umweltziele durch die Planfestsetzungen keine Beeinträchtigung erfahren.

Bestehende Wechselwirkungen verändern sich durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht wesentlich.

### **4.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Nach Nr. 2d der Anlage zu § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB sind im Umweltbericht Angaben zu den „in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.“

Der Hinweis des Gesetzestextes auf die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich verdeutlicht, dass es sich um anderweitige Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der beabsichtigten Planung und innerhalb des betreffenden Plangebiets handelt und nicht grundsätzlich andere Planungen in Erwägung gezogen werden müssen. In diesem Falle sind somit nur Varianten zu betrachten, die die Schaffung von Bauplanungsrecht für die Rettungswache beinhalten. Um die Abdeckung der Notfallzeiten zu gewährleisten, wurde der Standort der Rettungswache in Burxdorf ausgewählt. Alternativen wären nicht sinnvoll.

### **4.6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Status-Quo-Prognose umfasst die voraussichtliche Entwicklung des Plangebietes bei Nicht-Durchführung des Plans. Vorhaben wären teilweise nach den Vorgaben des § 35 BauGB zu beurteilen. Im Plangebiet würden die Teilflächen bewirtschaftet, gedüngt und evtl. würden Schädlinge mit chemischen Mitteln bekämpft werden.

Diese Maßnahmen hätten wesentlich negativere Auswirkungen auf die Natur und Landschaft.

## **5 Eingriffsermittlung**

Die Eingriffsermittlung erfolgt in Anlehnung an die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“, Stand April 2009 (MLUV 2009). Ziel und Gegenstand ist es, den Umfang des Eingriffs zu ermitteln.

Im Kapitel 3.2.3 Tabelle 5 wird dargelegt, dass mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Beeinträchtigungen durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme in Höhe von ca. 574m<sup>2</sup> Bodenfläche vorbereitet werden.

## 6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 15 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Die Planung sieht vor:

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

#### Schutzgut Landschaftsbild

- Pflanzen von Bäumen und Sträuchern

#### Schutzgut Boden/Wasser

- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
- Minimierung der Versiegelung (unterhalb der Obergrenze nach § 17 Abs. 1 BauNVO)

#### Artenschutz

V1 Zur Vermeidung bzw. Minderung der Beeinträchtigung von Vogelbruten sind Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Anfang September bis Ende März zu beginnen. Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldberäumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldberäumung kommt es zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Brutvogelarten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln werden.

### 6.2 Kompensationsmaßnahmen

#### Pflanzgebot (Pg) – Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb des Plangebietes ist geplant auf einer Fläche von ca. 574m<sup>2</sup> mindestens 55 standorttypische Sträucher anzupflanzen

- als Hecke mind. 5,0m breit und 20,0m lang
- als Gruppe mit mind. 100m<sup>2</sup> Pflanzfläche

Größe der Pflanzfläche: 574m<sup>2</sup> (55 Sträucher á 10m<sup>2</sup> = 550m<sup>2</sup> bzw. 11 Bäume á 50m<sup>2</sup> = 550m<sup>2</sup>)

Kompensation: 1.124m<sup>2</sup>

### 6.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz der aufgrund der Planaufstellung oder Planänderung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft, ist nach §§ 1 und 1a BauGB zu entscheiden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Für die Baufläche zur Errichtung des Rettungsbetriebes wird eine unbebaute Innenbereichsfläche von ca. 1.525m<sup>2</sup> und eine unbebaute Außenbereichsfläche (Grabeland) von ca. 1.435m<sup>2</sup> überplant.  
 insgesamt werden 2.960m<sup>2</sup> unbebaute Flächen überplant.

2.960m<sup>2</sup>

Bei der Anwendung der festgesetzten GRZ von 0,4 können von den 2.960m<sup>2</sup> unbebauten Fläche ca. 1.184m<sup>2</sup> bebaut bzw. befestigt werden

1.184m<sup>2</sup>

Vor der Planaufstellung ist die Bebauung des Innenbereiches (1.525m<sup>2</sup>) auf ca. 610m<sup>2</sup> Bodenfläche zulässig

- 610m<sup>2</sup>

**Der Eingriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beträgt 574m<sup>2</sup>**

**574m<sup>2</sup>**

Die geplante Kompensationsmaßnahme Pg – Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern führt zu einer bodenverbessernden Maßnahme von 1.124m<sup>2</sup> 1.124m<sup>2</sup>

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für alle Schutzgüter ist in der nachfolgenden Tabelle 6 zusammengestellt worden.

Tabelle 6: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Eingriff				Vermeidung	Ausgleich und Ersatz				
Schutzgut	Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche Beeinträchtigungen)	Umfang des Verlustes (Fläche, Anzahl u.ä. Angaben)	Weitere Angaben (z.B. Kompensationsfaktor)	Beschreibung der Vermeidung	Maßnahme (A Ausgleich, E Ersatz)	Beschreibung der Maßnahme	Umfang der Maßnahme (Fläche, Anzahl u.ä.)	Ort der Maßnahme, zeitlicher Verlauf der Umsetzung	Einschätzung Ausgleichbarkeit / Ersetzbarkeit; verbleibende Defizite
<b>Mensch / Gesundheit</b>	Mögliche Beeinträchtigung durch Lärm vom Martinshorn	-	-	Einsatz des Horns nachts außerhalb des Betriebs	-	-	-	-	-
<b>Tiere, Pflanzen</b>	Biotopverluste Störungen Brutvögel	-	-	V1 - Bauzeitenregelung	-	-	-	-	-
	Tiere/Artenschutz	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Boden</b>	Bebauung / Befestigung	ca. 574m <sup>2</sup>	1:2	Versickerung Niederschlagswasser Minimierung der Versiegelung	Pg	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	55 Sträucher	innerhalb des Plangebietes	ausgleichbar
<b>Wasser</b>	Beeinträchtigung der Gewässerneubildung	ca. 574m <sup>2</sup>	-	Versickerung Niederschlagswasser	-	-	-	-	kein Ausgleich erforderlich
<b>Klima/Luft</b>	Bebauung	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Landschaftsbild</b>	Bebauung	ca. 574m <sup>2</sup>	-	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	-	-	-	-	kein Ausgleich erforderlich
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bodendenkmal	-	-	Beachtung der Vorgaben des BbgDSchG	-	-	-	-	kein Ausgleich erforderlich

## **7 Zusätzliche Angaben**

### **7.1 Technisches Verfahren bei der Umweltprüfung**

Zur Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan lag eine ausreichend aktuelle Datengrundlage zu den Schutzgebieten, Siedlungsflächen, Immissionen, Biotoptypen und Vorkommen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten vor.

Bei der Erstellung des Umweltberichtes traten keine Schwierigkeiten auf, die die Darstellung der Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Abwägung nachhaltig beeinflussen.

Für den Umweltbericht wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Bad Liebenwerda
- Bauungskonzept des Vorhabenträgers
- Biotoptypenkartierung/Bestandskartierung
- Artenschutzrelevanzprüfung

### **7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen**

Das sogenannte Monitoring stellt als Mittel der Erfolgskontrolle eine Möglichkeit dar, im Anschluss an die Planungsphase auch die Durchführungsphase auszuwerten. § 4c Satz 1 des Baugesetzbuchs sieht vor, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Insgesamt erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Auswirkungen zu konzentrieren, bei denen im Rahmen der Umweltprüfung Prognoseunsicherheiten bestanden.

Bei Gehölzpflanzungen ist über den Zeitraum der Fertigstellungspflege hinaus die Vitalität und die Gewährleistung der Kompensationsfunktion zu überprüfen. Sollte es zu Ausfällen kommen, sind Nachpflanzungen durchzuführen. Für die spätere Kontrolle ist darüber hinaus erforderlich, dass nach Abschluss des Bauvorhabens ein Bestandsplan vorgelegt wird, der die Durchführung der ökologischen Maßnahmen dokumentiert.

Im weiteren Planungsverlauf und im Zuge der Umsetzung sind der Umfang des im Umweltbericht vorgesehenen Monitorings sowie die zu überprüfenden Maßnahmen und Auswirkungen zu präzisieren.

## **8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Neubau Rettungswache in Burxdorf“ dient der Errichtung und dem Betrieb einer kleinen Rettungswache. Geplant sind die Errichtung einer Fahrzeughalle und Sozialräume für 2-3 Rettungskräfte.

Die zur Bebauung geplante Fläche wird derzeit als Ackerfläche privat genutzt. Die Flächengröße beträgt ca. 2.960m<sup>2</sup>. Innerhalb des Plangebietes werden ca. 1.435m<sup>2</sup> Grundstücksfläche des städteplanerischen Außenbereiches überplant.

Der Umweltbericht beurteilt auf Grundlage des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Hinblick auf die bekannten Projektwirkungen, die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter von Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter und auf das Schutzgut Mensch.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden durch Überbauung / Versiegelung von zuvor unversiegelten Böden innerhalb des städteplanerischen Außenbereiches. Die Kompensation erfolgt am Ort des Eingriffs über das Anpflanzen von standorttypischen Gehölzen (55 Sträucher oder 1 Baum anstatt 5 Sträucher).

Detaillierte Angaben zu den Auswirkungen der Planung auf Tierarten, die unter europäischen Schutz stehen, sind in der erstellten Artenschutzrelevanzprüfung enthalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich durch die Entwicklung des Plangebietes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

## 9 Literatur / Planungsgrundlagen / Gesetze

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.12.2006. (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie / FFH-Richtlinie)
- Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden und die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 vom 20.12.2006. (EU Vogelschutzrichtlinie)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist
- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)
- Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (MLUR 2001)
- Landschaftsrahmenplanung des Landkreises Elbe-Elster (1999)
- Fachbeitrag zum Biotopverbund (2010)
- Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE) vom 12. Februar 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 3 vom 27. Februar 2013)
- Flächennutzungsplan der Stadt Bad Liebenwerda
- Artenschutzrelevanzprüfung (Wiesner 08/2020)
- DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau)

Gefertigt: ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke  
 Bad Liebenwerda, August 2020